

TOP 5 - öffentlich**Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 bestellten Schöffen und Jugendschöffen endet zum 31. Dezember 2013. Für die neue vierjährige Amtsperiode (2014 bis 2018) hat die Stadt bis spätestens 2. August 2013 eine Vorschlagsliste für das Landgericht in Rottweil und für das Schöffengericht in Tuttlingen aufzustellen. Die entsprechende Liste ist vorab eine Woche lang öffentlich auszulegen, wobei die Auslegung bis 12. Juli 2013 abzuschließen ist. Das Landgericht Rottweil teilte mit Schreiben vom 27. März 2013 mit, dass auf einer gemeinsamen Liste mindestens 7 Schöffen vorgeschlagen werden müssen.

Der Jugendhilfeausschuss beim Kreisjugendamt Tuttlingen muss für die Amtsperiode 2014 bis 2018 eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufstellen. Das Kreisjugendamt bittet bis spätestens 10. Mai 2013 geeignete Persönlichkeiten für die Wahl der Jugendschöffen vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses soll ebenso viele Männer wie Frauen zwischen dem 25. und 70. Lebensjahr enthalten, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Eine Mindestanzahl der zu meldenden Personen ist nicht vorgegeben, es sollten für Geisingen aber mindestens zwei bis drei Personen benannt werden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl. Offen gewählt (ohne Stimmzettel per Handzeichen) werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung nicht befangen. Eine Beschlussfassung über die Vorschlagslisten en bloc ist denkbar. Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich unter Umständen im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung über die Bewerber ist jedoch wieder in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Schöffen müssen zwingend Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sein und sollten zu Beginn der Amtsperiode zwischen dem 25. und 70. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode sein. Nicht berufen werden sollen u.a. Personen, die beim Aufstellen der Schöffenliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen, Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind, Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, geeignete Personen in der Sitzung zu benennen.

Geisingen, 29. April 2013

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter